

6. Exemplum, darinn die
That der Replik streitig.

Welter macht einer ein Testament/ set-
zet Seium zu einem Erben seiner gü-
ter/doch mit der condition/waß er der Tes-
tator mit seiner Haußfrauen Kinder
bekäme/vñ dieselbige in jren vnmündigen
jaren alle verstürben. Nun bekompt er kei-
ne Kinder mit seiner Haußfrauen/ vnd
verläßt nach sich seines Vatters bruder/
welcher sich der Erbschafft ab intestato
vndernimt. Dargegē Seius dieselbig von
ihm ex testamēto fordert/ welche fordes-
rung beyde im Rechten vnd in der that be-
gründet. Beflagter aber sagt excipien-
do, daß Kläger mit gewisser Condition
von dem verstorbenen zu ein Erben ernēte
sey/nemlich/Wann er der verstorben mit
seiner Haußfrauen Kinder bekäme/ vnd
dieselbige in jren vnmündigen jaren alle
verstürben. Nun hab der verstorben mit
seiner Haußfrauen keine Kinder bekom-
men: Derhalben sie auch in jhren vnmün-

mündigen Jaren nicht haben versterben können. Dieweil dann die Condition dem Testament angehenckt / nicht erschienen / hat sich Kläger des Testaments nicht zu behelffen / zum rechten gezogen. Gegen dieser Exception replicirt Kläger gleichfalls distinguendo also: Inn Testamenten rñ darinn angehenckten conditionibus sey nicht allein darauff zu sehen was geschrieben sey / sonder viel mehr was des verstorbenen will vnd meynung gewesen. Dieweil aber der verstorben den Kläger zu einem Erben eingesetzt hat / im fall seine Kinder inn ihren vnündigen jaren alle verstorben / ist hierauf abzunehmen / daß sein will vnd meynung gewesen sey / daß er auch ihne erben solt / wann er keine Kinder bekeme / daß er also seine Güter nechst nach seinen Kindern niemand lieber als dem Kläger gegünnet habe. Derwegen Beflagter sich vorgeschüster einrede nit hat zubehelffen. Dieser Replick verneint Beflagter den andern Artickel. Entstehe derwegen ein frag von der Geschicht: Ob
des

des verstorbenen will vnd meynung gewesen / auch im fall da er keine Kinder mit seiner Hausfrauen bekommen würde / dem Kläger seine güter zuverlassen? Darinn die Hauptsach beruhet / vnnnd gebürt dem Kläger solches als sein Replik zu beweisen. Wann er solches nit thut / ist Beklagter von einbrachter Klag vermög seiner Exception zu absolvirn. Wiewol etwan der Senat zu Rom inn solcher sachen das contrarium gesprochen. Aber dieweil die frag nicht von dem Rechten / sonder von der that ist / was inn diesem fall nach gelegenheit der sachen zu præsumirn / steht inn des Richters ermessen / wie hierbevor inn der sechsten Regel des Beweiß gesetzt worden. Vnd kan des verstorbenen Person vnnnd Affection zu dem Kläger / auch andere vmbstende dem Richter wol ein bedencken machen / darauff das contrarium von ihme præsumirt wirdt. De

facto autem non respondet
Iurisconsultus.

§

7. Exem.